

Informationsvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 17-0247/1
erstellt am: 14.11.2011

Abteilung: Schulabteilung
Verfasser/in: Claudia Blume
Aktenzeichen: L-2/1

Berichts Antrag der SPD-Fraktion vom 27. September 2011 zum Thema "Inklusion"; Beantwortung der Fragen

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Soziales	23.11.2011	Ö	Kenntnisnahme

Erläuterung:

Was hat der Kreis bisher unternommen, um die UN-Konvention, insbesondere hinsichtlich des Rechts auf inklusiven Unterricht, umzusetzen?

Im Rahmen der Eingliederungshilfe, die bei Vorliegen bzw. bei einer drohenden geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des SGB vom Sozial- oder Jugendamt bewilligt wird, wurden in Einzelfällen Integrationshelfer für Kinder in Regel- oder Förderschulen sowie Schulbegleitungen bewilligt. Außerdem wurden von den beiden Fachabteilungen in Einzelfällen die behinderungsbedingten Mehraufwendungen für die Fahrten zur Schule übernommen, wenn eine Nutzung des ÖPNV für die Kinder nicht möglich war.

Anlehnend an das baden-württembergische Modell der Aussenklassen werden seit dem Schuljahr 2010/11 zudem Kinder der Seebergschule (Schule für Praktisch Bildbare) zusammen mit Schülern der Felsenmeerschule (Grundschule) in einem gemeinsamen Klassenverband unterrichtet. Die ersten Erfahrungen mit diesem Modell sind sehr positiv. Das Projekt wird von der Pädagogischen Hochschule in Heidelberg evaluiert. Der erste Bericht wird in Kürze erwartet.

Wie viele Kinder sind in den vergangenen fünf Jahren in eine Förderschule eingeschult worden? Bitte geben Sie die Zahlen nach Schuljahren und Schulformen an.

Schülerzahlen im Jahrgang 1					
	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12
Biedensandschule, Lampertheim Schule für Lernhilfe	2	7	6	5	2
Albert-Schweitzer-Schule, Viernheim	2	9	7	3	3

Schule für Lernhilfe					
Siegfriedschule , Heppenheim Schule für Lernhilfe	8	1	0	1	2
Wesnitztalschule , Mörtenbach Schule für Lernhilfe incl. Abteilung Erziehungshilfe	16	5	5	12	18
Kirchbergschule , Bensheim Abteilung Lernhilfe	5	3	3	5	0
Adam Karillon Schule , Wald- Michelbach Abteilung für Lernhilfe	0	0	0	0	0
Seebergschule , Bensheim Schule für Praktisch Bildbare	16	9	12	14	12

Quelle:

Sj. 2007/08 bis 2009/10: Schulentwicklungsplan 2011-2016

Sj. 2010/11: Endgültige Schülerzahlen HKM

Sj. 2011/12: Vorläufige Schülerzahlen HKM

Wie viele Eltern haben in den vergangenen fünf Jahren einen inklusiven Unterricht beantragt? (Aufgeschlüsselt nach Schuljahren und Schulformen)

Wie viele der Anträge wurden jeweils abgelehnt? (Pro Schuljahr und Schulform aufgeschlüsselt nach Ablehnungsgründen, wie bspw. Ablehnung der Eingliederungshilfe / Ablehnung durch das Schulamt / mangelnde Bereitschaft des Lehrkörpers etc.)

Daten hierzu liegen nicht in der gewünschten Form vor, da Anträge und Ablehnungen auf gemeinsamen/inkluisiven Unterricht nicht regulär statistisch erfasst werden. Lediglich für den gesamten Zuständigkeitsbereich des Schulamtes Kreis Bergstraße/ Odenwaldkreis konnten vom Hessischen Kultusministerium entsprechende Angaben bereit gestellt werden, die allerdings keinen Aufschluss darüber geben, wie viele Fälle davon ausschließlich aus dem Kreis Bergstraße enthalten sind. Insgesamt wird auf Basis der Daten aber deutlich, dass die Zahl der abgelehnten Maßnahmen für beide Kreise in den letzten Jahren bereits sehr gering war.

Ablehnungen von Maßnahmen des gemeinsamen/inkluisiven Unterrichts						
	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2010/11
Kreis Bergstraße und Odenwaldkreis	2	3	0	1	0	1

Quelle: Hessisches Kultusministerium

Mit dem Schulentwicklungsplan (S. 81) wurde beschlossen, dass in der Planungsrunde „Bildung, Betreuung und Erziehung“ das Thema weiter bearbeitet wird. Welche Zwischenbilanz kann hier nach einem Jahr gezogen werden?

Die Planungsrunde „Bildung, Betreuung und Erziehung“ hat sich wiederholt mit dem Thema Inklusion beschäftigt. Wesentliche Eckpunkte waren dabei die jeweils aktuell geltende Rechtslage sowie das daraus resultierende neue Entscheidungsverfahren über die sonderpädagogische Förderung nach den Vorgaben des § 54 Hessisches Schulgesetz (sh. Anlage). Hierzu wurde im Einvernehmen vereinbart, dass die Fachabteilungen Sozialamt, Jugendamt und Schulabteilung in das Entscheidungsverfahren eingebunden

werden. Eine konkrete Verabredung, zu welchem Zeitpunkt die Einbindung erfolgen soll ist noch zu treffen. Möglich wäre eine Einbindung direkt in den Förderausschuss der Schule, der darüber berät ob und in welcher Form die Schüler an der Regelschule gefördert werden können. Alternativ wäre die Einbindung der Fachabteilungen des Kreises auch möglich in einem späteren Stadium, wenn die Empfehlungen des Förderausschusses dem Staatlichen Schulamt zur Genehmigung vorgelegt werden. Das neue Verfahren bzgl. der Entscheidung über die Förderung stellt sich wie folgt dar:

Kommt ein sonderpädagogischer Förderbedarf in Betracht (§ 54. Abs. 2), entwickelt der Förderausschuss der Schule (§ 54 Abs. 3) eine Empfehlung für die Förderung. Wird diese Empfehlung vom Staatlichen Schulamt genehmigt, so entscheidet der Schulleiter über Art, Umfang und Organisation der Förderung sowie die Aufnahme des Schülers. Genehmigt das Staatliche Schulamt die Empfehlung zur Förderung nicht, verweist es den Fall entweder erneut an den Förderausschuss zurück oder entscheidet selbst über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung (§ 54 Abs. 2). Kann sich der Förderausschuss nicht auf eine Empfehlung einigen, entscheidet das Staatliche Schulamt über die notwendige Förderung (§ 54 Abs. 5). Kann an der Schule die notwendige sonderpädagogische Förderung nicht oder nicht ausreichend erfolgen, weil die räumlichen, personellen oder sächlichen Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden können, bestimmt das Staatliche Schulamt auf der Grundlage der Empfehlung des Förderausschusses nach Anhörung der Eltern an welcher allgemeinen Schule oder Förderschule die Beschulung erfolgt (§ 54 Abs. 4).

Außerdem wurde von der „Planungsrunde Bildung, Betreuung und Erziehung“ eine „Arbeitsgruppe Inklusion“ gegründet, in welcher neben den Vertretern des Schulamtes und des Schulträgers (Sozial-, Jugend- und Gesundheitsamt) die Inklusionsbeauftragten des Schulamtes, Vertreter der Regelschulen und der Förderschulen und Vertreter der Elternschaft (Kreiselternbeirat, Elterninitiative „Wir Dabei“ und Elterninitiative Sonnenkinder Handicap e.V.) mitarbeiten. Aufgabe der AG ist es, in konkreten Einzelfällen zu beraten sowie die Schulen generell zu unterstützen, z.B. mit der Durchführung pädagogischer Tage oder Fachtagungen. Die Ausführungsverordnung des Kultusministeriums zur Umsetzung der Inklusion wird allerdings frühestens im Februar 2012 in Kraft treten und ist den Beteiligten derzeit inhaltlich noch nicht bekannt.

Anlagen: Neufassung § 54 HSchG